

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/358/2021/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.11.2021				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	23.11.2021				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	17.11.2021				
Stadtrat	öffentlich	08.12.2021				

Titel:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)

Beschluss:

Der Neufassung der in Anlage 2 vorliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA Eigenbetriebsgesetz LSA KAG LSA Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Abfallgesetz (AbfG) LSA Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[X]
------------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die Verpflichtung zur Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) ergibt sich aus § 17 Abs. 1, Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für private Haushaltungen bzw. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) LSA.

Entsprechend § 20 Abs. 1 KrWG sind die öRE verpflichtet, die aus privaten Haushaltungen stammenden Abfälle nach Maßgabe §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten bzw. nach §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen.

Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen besteht nur eine Beseitigungspflicht.

Abweichend von der bisherigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung=AGS) mit Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau werden in der vorliegenden Neufassung der Satzung (gemäß Anlage 2) künftig die **Benutzungsgebühren einheitlich für private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen in der AGS geregelt.**

Nachfolgend werden Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen gegeben.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch den Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau (öRE). (vgl. § 1 Abs. 1)

Gemäß § 1 Abs. 2 erhebt die Stadt für die Deckung der durch das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Neu ist auch die Anlage 2 der Gebührensatzung, die die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen enthält.

Die Gebührentarife sind das Ergebnis der Abfallgebührenkalkulation für den Zeitraum 2022-2024 (BV/357/2021/II-EB).

Gemäß § 1 Abs. 3 sind Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung:

- die **Abfallgrundpauschale** (nur private Haushaltungen), die nach einem Personenmaßstab erhoben wird,
- **Leerungsgebühren** für die Restabfallbehälter, Wertstoffbehälter für Bioabfälle und Wertstoffbehälter für Altpapier (nur andere Herkunftsbereiche),
- **Gebühren für Sonderleistungen,**
- **Gebühren für Serviceleistungen** und
- **Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage** der Stadt bei Anlieferung von Abfallstoffen.

Die Durchführung der Abfallentsorgung erfolgt nach Maßgabe der gültigen Abfallentsorgungssatzung (AES).

Der § 1 Abs. 4 benennt übereinstimmend mit der bisherigen AGS die Kosten, die durch die Benutzungsgebühren zu decken sind.

Der frühere „§ 2 Leistungen nach der Entgeltordnung“ entfällt.

§ 2 Gebührensschuldner

Die Definition des Gebührensschuldners ist für die Absätze 1 bis 3 identisch mit der bisherigen AGS.

Die Möglichkeit der Behältergemeinschaften bleibt erhalten. Auf Grund der räumlichen Verdichtung in unserer Stadt gibt es zahlreiche Behälterstandplätze im Stadtgebiet, die von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt werden.

Unter welchen Voraussetzungen sind diese zugelassen?

Die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben für die Zulassung und Bildung von Behältergemeinschaften wird in der Abfallentsorgungssatzung (AES) im § 10 Abs. 3 geregelt.

Danach können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. bei benachbarten Grundstücken Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle (nur beides) gemeinsam benutzt werden (Behältergemeinschaft). Antragsberechtigt für Behältergemeinschaften sind die Grundstückseigentümer bzw. ihre Beauftragten (z. B. Wohnungsverwaltungen).

Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für private Haushaltungen muss alle innerhalb des Abfuhrzeitraumes regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen können. Zur Ermittlung des Behälterbedarfs werden folgende Richt- und Erfahrungswerte angesetzt.

- Restmüll 5-10 Liter/ Person und Woche
- Bioabfall 6 Liter/ Person und Woche.

Bei Behältergemeinschaften ermittelt sich das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen als Summenwert der o. g. Richt- und Erfahrungswerte für Restmüll und Bioabfall in Abhängigkeit von der Anzahl der Personen, die gemeinsam die Abfallbehälter/Wertstoffbehälter nutzen. Damit soll eine geordnete Entsorgung sichergestellt werden.

Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis in Bezug auf das zur Entsorgung abgeforderte Abfallbehältervolumen entstehen bzw. ist ein solches bei einer Behältergemeinschaft entstanden, kann die Stadt die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Änderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen.

Zusammenschlüsse zu einer Behältergemeinschaft sind bei der Stadt beim Amt für Stadtfinanzen zu beantragen (Formblatt) und können frühestens zum Ende des Kalenderjahres wieder aufgegeben werden. Erforderlich ist auch die Angabe eines Zustellbevollmächtigten für die Behältergemeinschaft.

Die Abrechnung der Leerungsgebühren erfolgt bei Behältergemeinschaften ebenfalls entsprechend der tatsächlich registrierten Entleerungen unter Berücksichtigung der Pflichtentleerungen für jeden im Identisystem registrierten Restabfallbehälter über den Abfallgebührenbescheid. **Allerdings wird je Behältergemeinschaft ein Pflichtvolumen für Bioabfall von 12 Entleerungen (1 Pflichtentleerungen pro Monat) eines 240-l- Behälters festgelegt. (bisher 24 Entleerungen, 2 Pflichtentleerungen pro Monat)**

Die Absätze 4 bis 10 wurden neu in die AGS aufgenommen und regeln, dass

- für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen (Abs. 4) und die auf Antrag erfolgende Leerung der Saisonbiotonnen in Gartensparten (Abs. 8), die **Antragsteller** gebührenpflichtig sind (Abs. 4)
- für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage (AEA) der **Anlieferer** sowie derjenige, in dessen Auftrag Abfallstoffe der Entsorgungsanlage zugeführt werden, gebührenpflichtig sind (Abs. 5),
- für die Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Verpackungsmaterial z. B. für asbesthaltige Abfälle der **Erwerber** gebührenpflichtig ist (Abs. 6),
- für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen und Serviceleistungen der **Auftraggeber** gebührenpflichtig ist (Abs. 7),
- beim Erwerb von Kompost auf der AEA der **Abholer** gebührenpflichtig ist (Abs. 9) und
- für unerlaubt abgelagerte Abfälle der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer des unerlaubt abgelagerten Abfalls gebührenpflichtig ist, sowie derjenige, der die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle abgelagert wurden. Dies gilt jedoch nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich (vgl. Abs. 10)

§ 3 Sonderregelungen

Hier werden die Abfälle benannt, die in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angenommen werden, z.B. Altpapier und –pappe, Elektroaltgeräte, schadstoffhaltige Haushaltsabfälle aus privaten Haushaltungen u.a.. Abgesehen von diesen Ausnahmen ist jede Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung auf der AEA kostenpflichtig.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Regelungen der Absätze 1 bis 8 entsprechen denen der bisherigen AGS.

Die Abfallgrundpauschale in Höhe von 30,24 EUR/Jahr (bisher 15,24 EUR/Jahr) soll weiterhin in Form einer fixen Jahresgebühr erhoben werden. Diese wird auf der Grundlage der am 31.12. des Vorjahres auf dem Grundstück gemeldeten Personen jährlich als fixer Betrag erhoben. Damit werden Änderungen der Personenzahlen auf den Grundstücken (positive wie negative) weiterhin erst im Folgejahr wirksam. Unterjährige Änderungen sind nur bei der Abmeldung durch Eigentümerwechsel vorgesehen.

In Absatz 8 wurde lediglich ergänzend aufgenommen, dass die Gebührenpflicht bei Abfallbehältern mit Ablauf des Monats endet, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind. Die Abmeldung ist an die Stadtpflege zu richten.

Die neu aufgenommenen Absätze enthalten die entsprechenden Regelungen für den Erwerb von Abfallsäcken, Laubsäcken u.a. (Abs. 9), die Bereitstellung der Saisonbiotonnen für Gartensparten (Abs. 10) und die Gebührenpflicht bei der Benutzung der AEA durch Anlieferung von Abfallstoffen (Abs. 11)

§ 5 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Die bisherigen Regelungen der AGS für private Haushaltungen (Abs. 1-3, 5, 6, 10, 11) wurden um die Regelungen ergänzt, die bisher in der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung als Anlage gesondert aufgeführt waren, z. B.:

- Gebührenmaßstab für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen (Abs. 4, 8)
- Saisonbiotonnen für Gartensparten (Abs. 7),
- Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken, Laubsäcken (Abs. 9),
- Serviceleistung „Komplettservice mit der Stadtpflege“ für den Transport von Abfallbehältern zur Bereitstellung am Tage der Entleerung auf Antrag des Gebührenpflichtigen (Abs. 12),
- Gebühr für Verwaltungsmehraufwand bei falsch befüllten Wertstoffbehältern für Altpapier, Bioabfälle und Leichtverpackungen, die als Restabfallbehälter geleert werden müssen (Abs. 13)
- Containerdienstleistungen (Abs. 14)
- Abholung von Elektroaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen (Abs. 15)
- Leerungsgebühren für Papierkörbe (Abs. 16)
- Benutzungsgebühren der AEA (Abs. 17)

Nachdem in vorherigen Kalkulationszeiträumen noch Kostenüberdeckungen aus Vorperioden zur Stabilisierung der Gebühren verwendet werden konnten, ist eine **Erhöhung der Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2022-2024** nicht zu vermeiden. Sie betrifft alle Gebührentarife.

Auf die zum Teil abweichenden Gebührentarife für das Jahr 2022 und die Jahre 2023-2024 wird hingewiesen. Diese sind auf die Änderung der Umsatzsteuergesetzgebung (2b UStG) zurück zu führen. Die ausgewiesenen Tarife sind jeweils Bruttogebühren.

Ein Gebührenvergleich für ausgewählte Positionen der Abfallgebühren nach der Neukalkulation ist als Anlage 4 der BV beigefügt. **Anlage 3** enthält einen **Vergleich mit anderen Kommunen**.

	2020-2021	2022	2023-2024
Restabfallentsorgung 1 Stück 120-l-Abfallbehälter	3,53 €	3,81 €	3,81 €
Papierkorbentleerung 1 Stück 50-l-Papierkorb	3,72 €	3,66 €	4,36 €
Bioabfallentsorgung (BV) 1 Stück 120-l-Abfallbehälter	2,21 €	2,78 €	2,78 €
Saisonbiotonne (Gartensparten) 1 Stück 120-l-Abfallbehälter (Leerung von 12. bis 47. KW)	35,00 €	39,00 €	39,00 €
Abfallgrundgebühr (Grundpauschale) je EW/Jahr	15,24 €	30,24 €	30,24 €
Sperrmüll (gepresst) für 1 m³ komplett (BV)	50,48 €	62,56 €	62,56 €
Beseitigungskosten je t für Hausmüll/ hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	129,97 €	152,97 €	152,97 €
Beseitigungskosten je t für Sperrmüll bei Anlieferung an AEA	129,97 €	152,97 €	182,03 €
Annahmekosten für „asbesthaltige Baustoffe – AVV 17 06 05*“	215,89 €	314,25 €	373,96 €
Annahmekosten für „Altholz A I-A III, AVV 20 01 38*“	93,19 €	136,64 €	162,60 €

Hohe Kostensteigerungen sind insbesondere bei der Beseitigung von gefährlichen Abfällen eingetreten.

§ 6 Gebührenermäßigungen

Die Regelungen in der Neufassung der AGS entsprechen den bisherigen Regelungen, die seit dem Jahr 2014 gelten.

Auch künftig soll es keine Ermäßigung bei der Abfallgrundpauschale für Personen geben, die in Dessau-Roßlau gemeldet sind, sich aber zum überwiegenden Teil eines Kalenderjahres nicht in Dessau-Roßlau aufhalten.

Die Gebührenbefreiung für die Biotonne bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird beibehalten.

Auf Antrag kann weiterhin die Anzahl der Mindestentleerungen des Restabfallbehälters, für Grundstücke, auf denen nur eine Person gemeldet ist, von grundsätzlich 4 auf 2 reduziert werden (Ermäßigung von 7,62 EUR je Jahr).

Dieser Ermäßigungstatbestand steht im Einklang mit § 10 Abs. 2 der AES, wonach bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, das bereitzustellende Behältervolumen mindestens 4,6 Liter pro Einwohner und Woche für Restabfall beträgt. Mindestens ist für die Überlassung von Restabfällen ein 120 Liter-Behälter zu nutzen. Daher entsprechen zwei Entleerungen eines 120 Liter-Restabfallbehälters auf Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, dieser Mindestforderung.

Die Paragraphen 7 „Billigkeitsmaßnahmen“ und 8 „Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr“ entsprechen der Regelung der bisherigen AGS.

§ 9 Erhebungszeitraum für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen

Erhebungszeitraum bleibt das Kalenderjahr.

Die Gebührenschuld für die Abfallgrundpauschale und die Vorauszahlungen entstehen wie bisher jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

Die Gebührenschuld für die konkreten Leerungsgebühren, Sonderleistungen und Serviceleistungen entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, d.h. die Inanspruchnahme der Leistung wird nun nach Ablauf des Kalenderjahres im Folgejahr konkret abgerechnet.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen

Es bleibt wie bisher bei zwei Fälligkeitsterminen am 15. April und 15. September. Gleichzeitig erhält die Abfallgebührensatzung (ähnlich wie bei der Hundesteuersatzung) für besondere Härtefälle, auf Antrag die Möglichkeit die Abfallgebühren auch zu 4 Fälligkeiten zu zahlen.

Mit der Beibehaltung von zwei Fälligkeitsterminen bleibt sowohl der Buchungsaufwand, als auch der Aufwand im Forderungsmanagement im bisherigen Rahmen.

§ 11 Vorauszahlungen für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen / § 12 Gebührenabrechnung/ Pflichtentleerungsgebühren bei privaten Haushalten

Die Regelungen entsprechen den Regelungen der bisherigen AGS.

Die Höhe der Vorauszahlungen für die **Leerungsgebühren der Restabfallbehälter** und der **Wertstoffbehälter für Bioabfälle** bestimmt sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Jahr in Anspruch genommenen Entleerungen.

Die **Pflichtentleerungsgebühren** sind weiterhin je Grundstück fixiert und betragen für **Restabfall (schwarze Tonne)** behälterbezogen mindestens 4 Pflichtentleerungen pro Kalenderjahr (jeweils 1 Pflichtentleerung pro Quartal) für jeden angemeldeten Restabfallbehälter der Größe von 120l und 240l je Grundstück.

Wenn für das betreffende Grundstück ein 1100-l-Restabfallbehälter angemeldet ist, werden je 1100-l-Restabfallbehälter 12 Entleerungen pro Kalenderjahr (jeweils 1 Pflichtentleerung pro Monat) als Abschlagszahlung auf den Erhebungszeitraum mit dem Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Damit gelten für die Anzahl der Pflichtentleerungen als Bemessungsmaßstab die Anzahl und die Größe der auf einem Grundstück registrierten Restabfallbehälter.

Die Pflichtentleerungsgebühren für die **Biotonne (grüne Tonne)** betragen abweichend von der bisherigen Regelung nur noch 12 (bisher 24) Entleerungen einer 120l-Biotonne als Pflichtvolumen **grundstücksbezogen** (1 Pflichtentleerungen pro Monat) für die geordnete Bioabfallentsorgung pro Grundstück.

Nicht benötigte (aber bereits für das Identsystem registrierte Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter) können an den Eigenbetrieb Stadtpflege zurückgegeben werden. Es ist umgekehrt möglich, bei Bedarf zusätzliche Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen.

Mindestens ist je Grundstück ein 120 l-Restabfallbehälter vorzuhalten und ein 120 l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle (sofern keine Befreiung wegen Eigenkompostierung besteht). Die Regelungen des § 10 AES hinsichtlich des abzufordernden und zur Benutzung bereit zu haltenden Abfallbehältervolumens sind zu beachten.

Bei unbewohnten Grundstücken ist die Bereitstellung von Abfallbehältern auf Antrag möglich, sofern regelmäßig Abfall anfällt (sonst Benutzung von Restabfallsäcken). Die Mindestentleerungen für bereitgestellte und im Identsystem registrierte Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfall gelten wie bei bewohnten Grundstücken. Abfallgrundgebühren (Abfallgrundpauschale) werden für diese Grundstücke nicht erhoben.

Auch der Änderungsbedarf soll bei den Vorauszahlungen weiterhin gering gehalten werden.

Deshalb sieht die Satzung nur die Änderung bei einer höheren Anzahl von Entleerungen auf Antrag vor. Die abschließende Anpassung erfolgt naturgemäß durch die Abrechnung im Folgejahr.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die tatsächlich über das Identsystem registrierten Entleerungen der Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle und die in Anspruch genommenen Gebühren für Sonderleistungen und Serviceleistungen abgerechnet und mit den bisher festgesetzten Vorauszahlungen verrechnet. Die daraus resultierende Nachzahlung bzw. Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Gleichzeitig werden die neuen Vorauszahlungen auf der Grundlage dieser Entleerungen ermittelt.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren für Entsorgungsleistungen für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen, bei Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt und bei Entsorgung auf Antrag

Die Leerungsgebühren für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen werden vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt und werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Die **Pflichtentleerungsgebühren** betragen für **Restabfall (schwarze Tonne)** behälterbezogen mindestens 4 Pflichtentleerungen pro Kalenderjahr (jeweils 1 Pflichtentleerung pro Quartal) für jeden angemeldeten Restabfallbehälter der Größe von 120l und 240l je Grundstück.

Wenn ein 1100-l-Restabfallbehälter angemeldet ist, werden je 1100-l-Restabfallbehälter 12 Entleerungen pro Kalenderjahr (jeweils 1 Pflichtentleerung pro Monat) berechnet.

Die **Pflichtentleerungsgebühren** für die **Biotonne (grüne Tonne)** bis 240 Liter betragen 4 Entleerungen (1 Pflichtentleerungen pro Quartal) für jeden registrierten Bioabfallbehälter.

Die Gebühren für Abfallsäcke, Laubsäcke werden beim Erwerb fällig (Abs. 3).

Die Gebühren für die Saisonbiotonne werden bei Anmeldung der Saisonbiotonne fällig (Abs. 6).

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Containerdienstleistungen werden quartalsweise durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.(Abs. 7)

Die Gebühren für die Benutzung der AEA werden bei Anlieferung der Abfälle fällig. Diese sind am Waagecontainer der AEA sofort zu entrichten. (Abs.8)

Mit gewerblichen Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

§ 14 Auskunftspflicht/ § 15 Ordnungswidrigkeiten

Die Regelungen sind identisch mit den Regelungen der bisherigen AGS.

Anlagen:

- Anlage 2 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)
- Anlage 3 Gebührenvergleich andere Kommunen
- Anlage 4 Gebührenvergleich zur bisherigen Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau